



Aarau, 13. Dezember 2021
GV 2018 – 2021 / 289

Botschaft an den Einwohnerrat

Nutzungs- und Gebührenreglement für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-R)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Der Einwohnerrat hat letztmals mit Beschluss vom 20. Juni 2016 Änderungen in der Gebührenstruktur des Kultur- und Kongresshauses Aarau (KUK) genehmigt. Diese Änderungen traten per 1. Januar 2017 in Kraft. Mit den aktuellen Gebühren kann das Defizit der laufenden Rechnung des KUK nicht reduziert werden. Der Stadtrat hat geprüft, mit welchen Anpassungen zusätzliche Einnahmen generiert werden können. Im Rahmen dieser Überprüfung hat sich gezeigt, dass eine vollständige Überarbeitung der geltenden Gebühren- und Benutzungsbestimmungen für das KUK angezeigt ist, da beide Erlasse (Reglement über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau vom 23. September 2002 [SR 6.7-2] und Verordnung über die Benutzung des Kultur- und Kongresshauses Aarau (BenutzungsV KUK) vom 12. August 2002 [SR 6.7-1]) Bestimmungen enthalten, welche nicht stufengerecht geregelt sind. Im Rahmen einer Totalrevision sollen die geltenden Erlasse überarbeitet werden, damit inskünftig die dem Einwohnerrat vorbehaltenen Kompetenzen im Reglement und die dem Stadtrat zustehenden Kompetenzen in der Verordnung abgebildet sind. Gleichzeitig sollen die beiden Erlasse auf die wesentlichen Inhalte verschlankt werden.

Dem Einwohnerrat wird daher vorgeschlagen, ein neues Nutzungs- und Gebührenreglement für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-R) zu schaffen. Die zugehörigen stadt-rätlichen Ausführungsbestimmungen sollen in der Nutzungs- und Gebührenverordnung für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-V) geregelt werden.

Der nun dem Einwohnerrat vorgelegte Entwurf basiert auf der Auseinandersetzung des Stadtrats mit den in der Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen.

2. Ziel

Schaffung eines Nutzungs- und Gebührenreglements für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-R) unter gleichzeitiger Aufhebung des bisherigen Reglements über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau vom 23. September 2002.



3. Umsetzung

3.1 Anpassung Gebühren

Das geltende System mit den Grundleistungspaketen und den Zusatzleistungen (§§ 10 ff. KUK-R) hat sich in der Praxis bewährt und soll im Grundsatz beibehalten werden. Mit den aktuellen Gebühren kann das Defizit der laufenden Rechnung des KUK jedoch nicht reduziert werden. Durch eine massvolle Erhöhung der Gebühren für die Grundleistungspakete in den beiden Kategorien Kultur und Kommerz kann eine Reduktion des Nettoaufwands und damit des jährlichen Betriebsdefizits des KUK erreicht werden. Die Gebühren für den Bereich Kultur sind noch immer merklich tiefer als die Gebühren für den Bereich Kommerz.

Der geschätzte Mehrertrag beträgt 50'000 Franken. Eine Erhöhung der Gebühren scheint bei aktuell geplanter Inkraftsetzung per 1. Juli 2022 nach sechs Jahren gleichbleibender Gebühren angebracht. Mit den angepassten Gebührenansätzen liegt das KUK noch immer im Mittelfeld vergleichbarer Veranstaltungshäuser. Auch die massvolle Erhöhung der Gebühren für die Zusatzleistungen ist im Hinblick auf die geplanten Investitionen durchaus angebracht. Für den Fall, dass die moderate Erhöhung der Gebühren für einzelne Kulturveranstalter nicht tragbar sein sollte, besteht für jene die Möglichkeit, bei der Abteilung Kultur einen Antrag auf Kulturförderung zu stellen.

Für Aarauer Nutzerinnen und Nutzer sollen – wie bisher - die gleichen Gebührenansätze wie auswärtige Nutzerinnen und Nutzer gelten (unterteilt in die Kategorien Kultur und Kommerz). Zukünftig soll es aber keine kostenlose Nutzung von Proberäumen im KUK mehr geben. Die Gebühren sind grundsätzlich geschuldet und im Sinne des Bruttoprinzips von den bisher gebührenbefreiten Vereinen (Frauenchor Aarau, Stadtsängerverein Aarau und Orchesterverein Aarau) auch zu bezahlen. Es steht den Vereinen offen, bei der Kulturförderkommission eine Unterstützung zu beantragen.

3.2 Catering

Im KUK decken drei Catering-Anbieter den Grossteil der Anlässe ab. Das restliche Catering wird von diversen Anbietern wahrgenommen. Eine Umfrage bei den Stamm-Caterern des KUK ergab, dass eine Umsatzabgabe an das Veranstaltungshaus im Rahmen von 8 - 10 % üblich ist. Die Kundenumfrage des KUK von 2017 brachte hervor, dass die Kunden die freie Wahl des Caterers zu 85 % befürworteten und beibehalten wollen. Um den Bedürfnissen und Kundenwünschen gerecht zu werden, ist es sinnvoll, an der freien Wahl des Caterers festzuhalten (§ 4 Abs. 1 KUK-R).

Eine Umsatzabgabe (§ 17 KUK-R), die dem jeweiligen Catering-Anbieter belastet wird, entspricht den Usancen von anderen Veranstaltungshäusern und ist in dieser Branche im Rahmen von 8-10 % üblich. In der Region erhebt das Zentrum Bärenmatte in Suhr sowie das Schloss Liebegg eine Umsatzabgabe von 10%, der Campus-Saal in Brugg/Windisch unterscheidet eine Umsatzabgabe von 8% auf Speisen und Getränken und von 10% nur auf Speisen. Der Stadtrat schlägt vor, dass auf jedes Catering eine Umsatzabgabe von 7 % zu entrichten ist (§ 11 KUK-V). Die Einführung dieser Catering-Umsatzabgabe wird voraussichtlich einen Ertrag von bis zu 100'000 Franken pro Jahr einbringen und damit erheblich zum Abbau des jährlichen Betriebsdefizits des KUK beitragen können.



3.3 Übergangsbestimmungen

Beim Inkrafttreten dieses Reglements (voraussichtlich Mitte 2022) bereits abgeschlossene Nutzungsverträge für das Jahr 2022 sollen noch nach den bisherigen Bestimmungen weiterlaufen (§ 26 Abs. 1 KUK-R). Für beim Inkrafttreten bereits abgeschlossenen Nutzungsverträge ab dem 1. Januar 2023 gelten aber die neuen Bestimmungen, verbunden mit einem dreimonatigen Rücktrittsrecht (§ 26 Abs. 2 KUK-R).

Im Übrigen kann auf den erläuternden Bericht (Anhang 2) verwiesen werden.

4. Kostenfolgen

Bei Beschluss des totalrevidierten KUK-R werden die zusätzlichen Einnahmen auf bis rund 150'000 Franken geschätzt (50'000 Franken Mehrertrag aufgrund der Gebührenerhöhung, 100'000 Franken Mehrertrag aufgrund der Catering-Umsatzabgabe). Der Mehrertrag für die Zusatzleistungen kann aus heutiger Sicht nicht beziffert werden, da hierzu die Erfahrungswerte fehlen.

5. Vernehmlassung

Von Mitte Juli bis Mitte September 2021 hat der Stadtrat eine Vernehmlassung zu den Entwürfen des Nutzungs- und Gebührenreglements für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-R) und der Nutzungs- und Gebührenverordnung für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-V) durchgeführt. An der Vernehmlassung teilgenommen haben zwei politische Parteien (SVP Aarau-Rohr, Grüne Aarau) sowie zwei Vereine (Frauenchor Aarau und Stadtsänger Aarau). Der Preisüberwacher hat sich auf die Einladung zur Stellungnahme nicht vernehmen lassen.

Der Stadtrat hat sich mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt, dazu Stellung genommen und wo nötig, die Bestimmungen im KUK-R und der KUK-V angepasst. Einzelheiten können dem Vernehmlassungsbericht entnommen werden.

Der aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse aktualisierte Entwurf des KUK-R findet sich in Anhang 1. Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen finden sich im Erläuterungsbericht in Anhang 2. Der Erlass der KUK-V liegt in der Kompetenz des Stadtrats; gleichwohl wird der aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse aktualisierte Entwurf dem Einwohnerrat zur Kenntnis gegeben.



Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Das Nutzungs- und Gebührenreglement für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-R; Anhang 1) wird gutgeheissen.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Daniel Roth
Stadtschreiber

Anhang:

1. Entwurf des Nutzungs- und Gebührenreglements für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-R)
2. Erläuterungsbericht zum Nutzungs- und Gebührenreglement für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-R)

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- Vernehmlassungsbericht zum Nutzungs- und Gebührenreglements für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-R) und zur Nutzungs- und Gebührenverordnung für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-V)
- Entwurf der Nutzungs- und Gebührenverordnung für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-V)
- Erläuterungsbericht zur Nutzungs- und Gebührenverordnung für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-V)